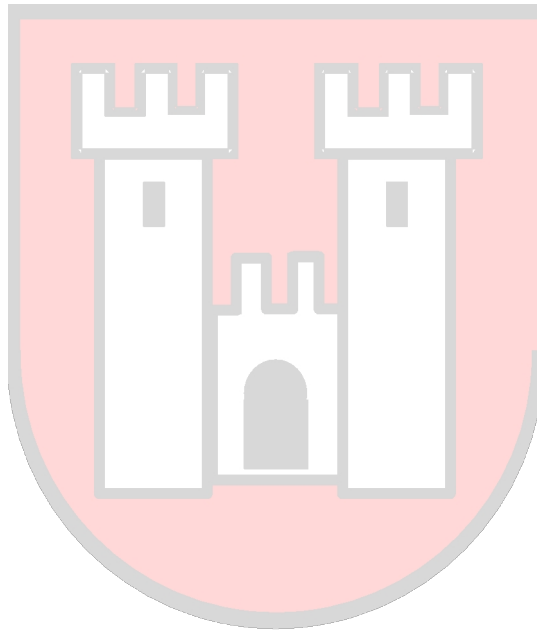


Verordnung Fachkommission Lawinenschutz



15. Januar 2025

*Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht:*

VERORDNUNG FACHKOMMISSION LAWINENSCHUTZ

I. ALLGEMEINES.....	3
Zweck.....	3
Grundsatz.....	3
Geltungsbereich.....	3
II. AUFGABEN / KOMPETENZEN.....	3
Aufgaben.....	3
Besondere Aufgaben.....	4
Weisungsbefugnis.....	4
Finanzielle Kompetenzen.....	4
III. ORGANISATION.....	5
Zusammensetzung.....	5
Amtsperiode.....	5
Sekretariat.....	5
Entschädigung.....	5
Haftung.....	5
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
Inkrafttreten.....	5

VERORDNUNG FACHKOMMISSION LAWINENSCHUTZ

Der **Gemeinderat Wimmis** erlässt gestützt auf Artikel 20 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wimmis vom 4. Dezember 2014 die nachfolgende Verordnung über die Fachkommission Lawinenschutz:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der Fachkommission Lawinenschutz (FKLS)

² Die Verordnung dient als Einsetzungsbeschluss.

Grundsatz

Art. 2 ¹ Die FKLS ist eine Fachkommission gemäss Artikel 20 Organisationsreglement.

² Die FKLS unterstützt den Gemeinderat, die Fachkommission a.o. Lagen und das zuständige Ressort im Rahmen der nachfolgend umschriebenen Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten.

³ Die FKLS ist dem Gemeinderat unterstellt. In ausserordentlichen Lagen ist die FKLS zudem der Fachkommission a.o. Lagen unterstellt.

Geltungsbereich

Art. 3 ¹ Die Tätigkeit der FKLS erstreckt sich auf alle durch Lawinen gefährdeten Siedlungsgebiete und öffentliche Verkehrs- und Verbindungswege in der Einwohnergemeinde Wimmis.

² Die Gefahrengebiete richten sich nach der Gefahrenkarte der Einwohnergemeinde Wimmis und weiteren Unterlagen im Bereich Lawinenschutz.

³ Die Überwachung der Lawinenverhältnisse in den unbewohnten Gebieten fällt nicht in den Aufgabenbereich der FKLS.

II. Aufgaben / Kompetenzen

Aufgaben

Art. 4 ¹ Die FKLS hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung, Viehhabe und Gebäude durch Lawinen frühzeitig erkannt werden kann. Insbesondere erfolgt dies durch:

- a Aufbau und Unterhalt einer zweckmässigen Organisation
- b Sicherstellen einer zweckmässigen Ausbildung der Mitglieder
- c Aufbau und Unterhalt Leitfaden betreffend Tätigkeit der FKLS
- d Schnee- und Wetterbeobachtung unter Einbezug der Daten des Eidg. Schnee- und Lawinenforschungszentrums
- e Beantragen von Budget- und Verpflichtungskrediten

Art. 5 ¹ Die FKLS hat bei einer möglichen Gefährdung durch Lawinen den Schutz der Bevölkerung, Viehhabe und Gebäude sicherzustellen. Dafür stehen insbesondere folgende Massnahmen zur Verfügung:

- a Aufbieten der Lawinenkommission
- b Anordnen von zweckmässigen Massnahmen
- c Warnen der Bevölkerung im Gefahrengebiet
- d Absperren der Gefahrengebiete und Verbindungswege
- e Evakuierung von Personen und Viehhabe im Gefahrengebiet
- f Antragstellung an übergeordnete Organe für weitergehende behördliche Beschlüsse

² Die Aufgaben können durch den Gemeinderat oder die Fachkommission a.o. Lagen situationsbedingt vorübergehend erweitert werden.

Art. 6 ¹ Die FKLS kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf alle behördlichen und zusätzlich notwendigen Mittel zurückgreifen.

² Jedermann ist verpflichtet, die Anordnungen und Vorkehrungen der FKLS im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäss Artikel 4 und 5 zu beachten. Das Nichtbeachten von solchen Anordnungen und Vorkehrungen erfolgt auf eigenes Risiko.

³ Für zwangsweise notwendig gewordene Massnahmen wie Strassensperrungen, Evakuationen usw., aus denen sich Nachteile ergeben, besteht gegenüber der Einwohnergemeinde kein Entschädigungsanspruch. In Härtefällen kann der Gemeinderat angemessene Ersatzleistungen beschliessen.

Art. 7 ¹ Die FKLS verfügt zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 4 und 5 über folgende finanzielle Kompetenzen:

- a Budgetkredite der Funktion 7420 „Schutzverbauungen“
- b Verpflichtungskredite der Funktion 7420 „Schutzverbauungen“

² Das Verfahren betreffend Budget- und Verpflichtungskrediten richtet sich nach der Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS).

³ Die Vergabe von Aufträgen erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen gemäss Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS).

⁴ Der Einsatz von nicht gemeindeeigenen Fahrzeugen, Maschinen und Geräten wird nach den ortsüblichen Ansätzen entschädigt, sofern deren Einsatz auf Anweisung der FKLS oder eines übergeordneten Organs erfolgt.

III. Organisation

Zusammensetzung

Art. 8 ¹ Die FKLS besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern.

² Der Ressortleiter Sicherheit und Soziales ist Mitglied von Amtes wegen.

³ Die übrigen 4 Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Antrag der FKLS gewählt.

⁴ Die FKLS bestimmt mit Mehrheitsentscheid einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Amtsperiode

Art. 9 ¹ Die Mitglieder der FKLS werden für eine Amtsperiode von jeweils 4 Jahren gewählt.

² Bei Ersatzwahlen ist die Amtsperiode entsprechend kürzer.

³ Die FKLS unterliegt als Fachkommission keiner Amtszeitbeschränkung.

Sekretariat

Art. 10 ¹ Über die Sitzungen der FKLS ist Protokoll zu führen. Die Gemeindeverwaltung übernimmt die Protokollführung.

² Die Gemeindeverwaltung übernimmt die administrativen Arbeiten der FKLS. Ausserordentliche Belastungen sind vorgängig mit dem Gemeindeverwalter abzusprechen.

Entschädigung

Art. 11 Betreffend Entschädigung ist die FKLS den ständigen Kommissionen gemäss Anhang 1 zum Organisationsreglement gleichgestellt.

Haftung

Art. 12 ¹ Die Mitglieder der FKLS können einzeln oder gesamthaft nur für grobe Fahrlässigkeit verantwortlich gemacht werden.

² Die Mitglieder der FKLS sind bei ihrer Tätigkeit für den Lawinendienst gegen Unfall und Haftpflicht durch die Einwohnergemeinde versichert.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13 ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

² Die Verordnung FKLS vom 12. Dezember 2008 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an der Sitzung vom 15. Januar 2025 genehmigt und im Anzeiger vom 23. Januar 2025 öffentlich bekannt gemacht.

Im Namen des Gemeinderates

Bruno Stucki
Präsident

Beat Schneider
Gemeindeverwalter